

Lüneburger Sportvereinigung von 1913 e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Vereinsanschrift, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Name des Vereins lautet:

Lüneburger Sportvereinigung von 1913

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen und führt den Namenszusatz „**e. V.**“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
3. Die Vereinsanschrift lautet:

*Lüneburger Sportvereinigung von 1913 e.V.
Schützenstr. 31
21337 Lüneburg*

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind Rot und Schwarz.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.
2. Der Vereinszweck wird im Besonderen verwirklicht durch die Abteilungen:
Ringen und Tanzen im Rahmen des Bundesprogramms „Integration durch Sport“,
Senioren-Gymnastik, Laufen, Fußball und Tischtennis.
Umgesetzt werden diese Angebote durch Übungsabende sowie der Teilnahme an
Wettkämpfen und Punktspielen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
4. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1.) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
3. Mit der Anmeldung erkennt der/die Bewerber/in den Bestimmungen dieser Satzung sowie die Vorschriften des Vereinsrechts (§§ 21 ff. BGB) an.
4. Minderjährige Antragsteller bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist bis zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres zulässig. Die Austrittserklärung ist eigenhändig und bei minderjährigen Mitgliedern von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Auf Antrag kann der Vorstand ein Mitglied vorzeitig zum Ende eines Monats austreten lassen, wenn ein triftiger Grund (z. B. Krankheit, Ortswechsel, berufliche Veränderung) vorliegt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins (vereinsschädigendes Verhalten) oder
 - c) Wegen grob unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und innerhalb von drei Wochen nach dem Absenden der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit dem Absenden des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den möglichen Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb von sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft geltend gemacht und begründet werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei Beschlüssen über Haushalts- und Vermögensangelegenheiten ist die Volljährigkeit erforderlich.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Die Mitwirkung in Sportarten, für die Zusatzbeiträge oder Kursgebühren erhoben werden, ist der Geschäftsstelle mitzuteilen.
3. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
4. Die Mitgliedsdaten werden nur für vereinsdienliche Zwecke gesammelt. Mitglieder haben das Sammeln der für die Vereinsarbeit notwendigen Daten auch über die Mitgliedschaft hinaus zu dulden. Das Nähere regelt die Datenordnung, die durch den Vorstand zu beschließen ist.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
6. Jeder Anschriftenwechsel ist unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 7

Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außerordentliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstands Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Die nach Nr. 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.

§ 8

Haftung

1. Für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
2. Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet dieses Mitglied.

§ 9 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand wird durch Beschluss ermächtigt, zusätzliche Spartenbeiträge festzusetzen, zu erhöhen, abzusenken oder wieder aufzuheben.
2. Beitragsanpassungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
3. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahme- und Passgebühr zu entrichten. Für bestimmte Sportarten werden Zusatzbeiträge erhoben. Dies gilt nicht für passive Mitglieder.
4. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter.
5. Die Beiträge werden halbjährlich oder jährlich durch Bankeinzug erhoben.
6. Bei Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise bzw. ganz erlassen werden.
7. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag zu entrichten.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

1. Die Mitgliederversammlung

- 1.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 1.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.
- 1.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird in den ersten 4 Monaten eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt.
- 1.4 Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens 6 Wochen vor Durchführung der Versammlung durch Aushang im Schaukasten im Eingangsbereich des Vereinsheims und durch Veröffentlichung eines Artikels spätestens 2 Wochen vor Durchführung der Versammlung in der Lüneburger Landeszeitung eingeladen.
Eine schriftliche, persönliche Einladung erfolgt nicht.
- 1.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Sitzung leitet der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende (Stellvertreter).
- 1.6 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- 1.7 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 1.8 Anträge können von den Mitgliedern und Vereinsorganen gestellt werden.
- 1.9 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- 1.10 Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
- 1.11 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- Begrüßung der Mitglieder
 - Bericht des Vorstands
 - Grund der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- 1.12 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.
- 1.13 Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 1.14 Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

2. Der Vorstand

- 2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und Schriftführer/in. Darüber hinaus können bis zu drei beisitzende Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben – mit Ausnahme der beisitzenden Vorstandsmitglieder – nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

- 2.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- In ungeraden Jahren werden gewählt:*
1. Vorsitzende/er und Schatzmeister/in sowie ein beisitzendes Vorstandsmitglied
- In geraden Jahren werden gewählt:*
2. Vorsitzende/r und Schriftwart/in sowie bis zu zwei beisitzende Vorstandsmitglieder sowie der Ehrenrat, Pressewart/in und Sozialwart/in.
- Außer dem 1. und 2. Vorsitzenden dürfen die übrigen Vorstandsmitglieder mehrere Ämter wahrnehmen.
- 2.3 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 2.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder Email einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder Email erklären.
- 2.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem oder der Vorsitzenden, von dem oder der Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist (§ 26 BGB). Über die Konten des Vereins kann nur der oder die Vorsitzende oder der oder die Stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.
- 2.6 Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der dann die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitglieder ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen bzw. -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- 2..7 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 2.8 Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständige Teilnehmer zu den Vorstandssitzungen zulassen. Diese Mitglieder haben beratende Funktionen, aber kein Stimmrecht.
- 2.9 Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Aushang, durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht.

Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

2.10 Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

- Geschäftsordnung für den Vorstand
- Finanz- und Kassenwesen
- Abteilungsordnungen
- Ehrenordnung
- Jugendordnung
- Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.

2.11 Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung.

3. Der Ehrenrat

Es wird ein Ehrenrat eingerichtet, der aus bis zu sieben Mitgliedern besteht. Der Ehrenrat hat bei Misstrauensanträgen gegen den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören und auch nicht in der Kassenprüfung des Vereins tätig sein. Der Ehrenrat wird auch als Schiedsgericht tätig.

§ 11 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer nach einem Verfahren gewählt, dass bei der erstmaligen Wahl ein Kassenprüfer für zwei Jahre und der zweite Kassenprüfer für ein Jahr gewählt wird. Die entsprechende Neuwahl der Kassenprüfer ist nach Annahme dieser Satzung vorzunehmen. Bei dieser Neuwahl ist der Kassenprüfer mit der höchsten Stimmzahl auf zwei Jahre, der andere Kassenprüfer auf ein Jahr gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

2. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine unmittelbare Wiederwahl nicht möglich.

3. Die Kassenprüfer haben zu Beginn des Jahres die Kasse zu überprüfen. Ihnen ist Einblick in alle Unterlagen zu gewähren. Über das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

4. Die Kassenprüfer können jährlich eine unvermutete Kassenbestandsprüfung vornehmen. Über das Ergebnis ist der Vorstand zu unterrichten.

5. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Ehrenrat angehören.

6. Ist ein Kassenprüfer an der Durchführung der Prüfung verhindert, so kann der andere Kassenprüfer ein Vereinsmitglied vertretungsweise hinzuziehen, das bereits früher einmal als Kassenprüfer tätig war.

§ 12 Tarifverträge / Ehrenamtspauschale

1.1 Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

- 1.2 Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 1.3 Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- 1.4 Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 13 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden,
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
 - d) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich Vermietung, Verpachtung und Werbemaßnahmen (insbesondere Internet- und Bandenwerbung).

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Mehr als 50 Prozent der Gesamtzahl aller stimmberechtigten Mitglieder muss die Auflösung des Vereins beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite innerhalb von vier Wochen stattfinden, für die auch die gleichen Mehrheiten gelten. Ist auch diese zweite Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorsitzende sofort im Anschluss eine dritte Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Sie kann mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung beschließen.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel (§ 41 BGB) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Lüneburg, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für die Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung (mit Änderung § 5 Ziff. 2 und § 9 Ziff. 1) wurde auf der Jahreshauptversammlung am 28. April 2017 bei zwei Enthaltungen beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lüneburg, 28. April 2017

Ralf Pagels
1. Vorsitzender

Jens Dömeland
2. Vorsitzender